

|                |
|----------------|
| BNetzA         |
| 24. April 2013 |
| JD             |



Plusnet GmbH & Co. KG | Mathias-Brüggen-Str. 55 | D-50829 Köln

*Vorab per Fax 0228/14 6463 erg. v. vord*

Bundesnetzagentur  
-Beschlusskammer 3-  
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

**Ansprechpartner:**  
Carina Panek

**Tel. Durchwahl:**  
-174

**Fax:**  
-809

**Köln**  
23. April 2013

**Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH für den Zugang zur TAL, monatliche Überlassungsentgelte; Konsultationsverfahren**

**BK3a-13/002;**

**Hier: Stellungnahme der Plusnet GmbH & Co. KG**  
(enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die Plusnet GmbH von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, zu dem von der Beschlusskammer vorgelegten Entwurf im Konsultationsverfahren Stellung zu nehmen.

### **I. Allgemein**

Wir unterstützen die Beschlusskammer in ihrem Vorgehen, die Entgelte für die KVz-TAL deutlich abzusenken und so einen Impuls für den weiterhin notwendigen KVz-Ausbau zu setzen.

Ebenfalls begrüßen wir, dass die Beschlusskammer sich dafür ausgesprochen hat, trotz Änderung des Wortlauts der §§ 31 f. TKG an ihrer bisherigen Spruchpraxis im Hinblick auf die Berücksichtigung der neutralen Aufwendungen festzuhalten. Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin besteht weder aus ökonomischen, noch aus systematischen oder teleologischen Ansatzpunkten die Notwendigkeit, neutralen Aufwendungen ein derartiges Gewicht beizumessen, dass sie stets auf die ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung aufzuschlagen wären.

---

Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, D-50829 Köln, Telefon: +49 (0)221 66 98-050, Telefax: +49 (0)221 66 98-059  
E-Mail: [info@plusnet.de](mailto:info@plusnet.de), Internet: [www.plusnet.de](http://www.plusnet.de), Sitz der Gesellschaft: Köln, Registerrecht Köln: HR A 24315, Steuer-Nr: 217/5775/0820.  
USt.-ID-Nr: DE814753481, Commerzbank AG Düsseldorf, BLZ 300 400 00, Konto-Nr. 185 000 700

Komplementär: Plusnet Verwaltungs GmbH, Sitz der Gesellschaft: Köln, Registerrecht: Amtsgericht Köln, HR B 58797  
Geschäftsführung: Dr. Jürgen Mattfeldt, Frank Thelen

Kommanditist: Ventelo GmbH, Sitz der Gesellschaft: Köln, Registerrecht: Amtsgericht Köln, HR B 52818,  
Geschäftsführung: Dietmar Becker, Christof Sommerberg

Im Übrigen können wir die Entscheidung der Beschlusskammer, die Entgelte für die HVt-TAL aufgrund anderer Kriterien anzuheben, nicht mittragen. Hierdurch wird ein völlig falsches Signal gesetzt, das weder mit der Realität zu vereinbaren ist (höhere Entgelte für ein de facto längst abgeschriebenes Kupfernetz), noch durch europäische Leitgedanken zur Kostenorientierung getragen wird.

## **II. Genehmigungsfähigkeit des HVt-TAL-Entgeltes**

Wie wir bereits in unseren zwei vorherigen Stellungnahmen vorgetragen haben, hätte das Entgelt für die HVT-Tal aufgrund mehrerer Kriterien deutlich abgesenkt werden müssen. Wir verweisen insofern auf unsere Ausführungen im Beschlussverfahren und machen diese ausdrücklich auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Insbesondere ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Beschlusskammer es trotz von Wettbewerbern vorgetragener stichhaltiger Gründe unterlässt, nicht von dem Ansatz von Wiederbeschaffungskosten hin zu historischen Kosten zu schwenken. Zwar hat die Beschlusskammer insoweit fundierter ausgeführt als in den vorherigen Verfahren, dennoch vermögen die genannten Aspekte diese Entscheidung unseres Erachtens nicht zu tragen. Um die bereits zur Berücksichtigung historischer Kosten vorgetragenen Argumente nicht zu wiederholen, verweisen wir insofern auf unsere Stellungnahmen. Nachfolgend möchten wir daher nur zu ausgewählten, im Beschluss aufgeworfenen Aspekten Stellung nehmen.

### **1. Abschreibungsdauer**

Die bisher von der Beschlusskammer angesetzten Abschreibungsdauern waren unangemessen kurz und entsprachen nicht der tatsächlichen und ökonomischen Nutzbarkeit. So sieht auch der Empfehlungsentwurf zur Kostenmethodologie der Europäischen Kommission eine Abschreibungsdauer von 40 Jahren vor. Auch wenn die Beschlusskammer diese nun begrüßenswerter Weise bei den längst abgeschriebenen Kabeln und Kabelschächten berücksichtigt, ist die im Gegenzug vorgenommene weitere Absenkung der HVt-TAL-Abschreibungsdauern nicht mit der Modellierung zu vereinbaren. Denn hier wird erstmals – wie von der Antragstellerin in früheren Verfahren gefordert – eine Vermischung von vorwärtsgerichteten Erwartungsfaktoren mit einer kalkulatorischen Berechnung vorgenommen. Das Ergebnis aus dieser Vermischung ist eine zunehmende Beliebigkeit der Annahmen, welche die Realität – sowohl der Antragstellerin als auch eines fiktiven „Nachbauers“ - nicht mehr abbilden.

Denn wenn es so wäre, dass die HVT-TAL ihrem absehbaren Ende entgegenginge, so würden bei einer noch zu erwartenden ökonomischen Nutzungsdauer von nur 15 Jahren diese Infrastrukturmaßnahmen in der Realität nicht mehr getätigt. Insofern sind die 15 Jahre Nutzungsdauer für ein passives Infrastrukturinvestment realitätsfremd und können daher auch nicht zur Modellierung herangezogen werden. Denn die angenommene Zeit von 15 Jahren entspricht eher der noch zu erwartenden „Restlaufzeit“ der HVT-TAL, aber nicht der „Gesamtlaufzeit“. Insofern ist es nicht sachgerecht und auch nicht mit den Beurteilungsspielräumen der Bundesnetzagentur vereinbar, wenn Restlaufzeiten in Gesamtlaufzeiten umgewandelt werden, nur weil das verwendete Kostenmodell eine vorwärtsgerichtete Betrachtung zu erfordern scheint.

Es ist der erkennenden Kammer sicherlich klar, dass die hier getroffene Vermischung zwischen Restlaufzeiten und Gesamtlaufzeiten im Zeitablauf zu immer unhaltbareren Ergebnissen führen wird. Denn in der nächsten Genehmigungsperiode müsste die Abschreibungszeit für die HVT-TAL auf 12 Jahre, dann auf 9 Jahre und dann auf 6 Jahre reduziert werden, um der angenommenen Restlaufzeit zu entsprechen – immer wohlgemerkt für ein Investitionsgut, welches bereits 50 Jahre Nutzungsdauer hinter sich hat und keine Kapitalkosten mehr verursacht.

Insofern ist die vorgenommene Verlängerung der Abschreibungsdauer der KVz-TAL zwar grundsätzlich zu begrüßen, sie erfolgt jedoch aus einem fehlergerichtetem systematischen Verständnis. Auch hier ist es so, dass die Restlaufzeit der KVz-TAL sicherlich höher liegt als die der HVT-TAL, aber auch hier ein verständiger Investor sich die Gesamtlaufzeit vor einer Investition ansehen würde. Und diese wird eher durch von der Kommission ebenfalls avisierte Dauer von 40 Jahren korrekt wiedergegeben als durch die nunmehr eingestellte Zahl von 25 Jahren. Im Übrigen war es seit der Einführung von VDSL durch die Antragstellerin im Jahre 2005/2006 klar, dass die KVz-TAL durchschnittlich eine längere Restlaufzeit haben würde als die HVT-TAL. Eine Anpassung hat die Beschlusskammer in den vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren jedoch nicht vorgenommen, mit gutem Grund: Denn die Vermischung von tatsächlicher Restnutzung mit ansonsten vollständig kalkulatorischen Elementen hätte das verwendete Kostenberechnungssystem schon damals noch angreifbarer gemacht.

Im Lichte der nunmehr von der Kammer vorgenommenem Vermischung von prognostizierten tatsächlichen Restlaufzeiten und sonstigen vollständig kalkulatorischen Elementen ist die Beschlusskammer natürlich aufgerufen, ihre sämtlichen derzeit aufgehobenen Entgeltbeschlüsse seit 1999 zu überdenken. Denn wenn die heutige Restlaufzeit der HVT-TAL noch 15 Jahre betragen würde und dies für die Berechnung von Belang wäre, dann war 1999 von mindestens 29 Jahren Abschreibungszeit auszugehen.

Im Grundsatz halten wir die Vermengung einzelner tatsächlicher Parameter mit einer ansonsten komplett kalkulatorischen Berechnung für nicht sachgerecht, da dies zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt, die auf der einen Seite die tatsächlichen Kosten der Antragstellerin mehr als überkompensieren, auf der anderen Seite aber auch nicht das Investitionsverhalten eines verständigen Investors abbilden können, da dieser unter den gegebenen Annahmen (Nutzungszeit nur 15 Jahre) nicht in passive Infrastruktur investiert.

## 2. Wettbewerbsauswirkungen

Auch wenn sich die Beschlusskammer mit den Auswirkungen der jeweiligen Höhe des TAL-Entgeltes auseinandergesetzt hat, so sind doch wichtige Aspekte nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

### a. Anbieter-/Nutzerinteresse

So hat die Beschlusskammer festgestellt, dass das TAL-Entgelt geeignet sein muss, die Kosten der Antragstellerin zu decken und somit das Anbieterinteresse zu befriedigen. Das ist insoweit richtig, als der Antragstellerin noch überhaupt Kosten entstehen, wie z.B. in Form laufender Betriebskosten. Sinn und Zweck kosteneffizienter Entgelte ist somit, wie die Beschlusskammer auch im Rahmen der Bewertung der neutralen Aufwendung feststellt, eine Kostendeckung des zur Zusammenschaltung verpflichteten Unternehmens. Nicht hingegen dürfen die Entgelte dazu führen, dass das verpflichtete Unternehmen hieraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht, indem ihm Entgelte gewährt werden, die die tatsächlichen Kosten übersteigen. Wie die Beschlusskammer zu Recht anführt, sind Entgelte oberhalb der tatsächlichen Kosten (und damit noch weiter oberhalb der effizienten tatsächlichen Kosten) nicht durch das Anbieterinteresse gedeckt. So stehen der Antragstellerin – wie die Kammer korrekt ausführt- Kapitalkosten nur für das noch tatsächlich gebundene Kapital zu, nicht jedoch für ein fiktiv gebundenes Kapital. Genau so müsste es sich auch mit den Abschreibungsbeträgen für bereits völlig abgeschriebene Infrastrukturen verhalten. Hier hat die Kammer jedoch auf das Schutzbedürfnis der Antragstellerin verwiesen, die sich ja bereits daran gewöhnt habe, ungerechtfertigt überhöhte Entgelte zu erhalten. Unserer Auffassung nach kann daraus kein Schutzbedürfnis abgeleitet werden, wenn die in Frage kommenden Investitionen bereits vollständig abgeschlossen sind.

Dies ist vorliegend der Fall. Die aktuell vorgelegten TAL-Entgelte übersteigen die der Antragstellerin aufgrund ihres bereits vollständig abgeschriebenen Netzes tatsächlich noch entstehenden Kosten, um ein Vielfaches. Hierdurch erzielt sie auf Kosten der Wettbewerber einen nicht gerechtfertigten Vorteil in Höhe von mindestens 500 Millionen Euro pro Jahr. Entgegen der in dem vorherigen Beschluss getroffenen Erwägungen nutzt sie dieses Kapital aber nicht, um in passive Infrastrukturen für Netze der nächsten Generation wie FTTB oder FTTH zu investieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin, nachdem durch das Statement der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Frau Neelie Kroes im Juli 2012 stabil höhere TAL-Entgelte avisiert wurden, ihre Investitionspläne in FTTB/H nahezu vollständig zurückgeschraubt hat. Stattdessen hat sie ihre – wesentlich verringerten – Investitionen mehrheitlich in aktive Infrastruktur (VDSL Vectoring) umgeleitet, um das abgeschriebene Kupfernetz weiter vermarkten zu können. Die Beigeladene wendet sich nicht gegen dieses – betriebswirtschaftlich sicherlich sinnvolle – Vorhaben der Antragstellerin. Allerdings kann vor diesem Hintergrund ein FTTH-Ausbau der Antragstellerin eben nicht mehr als Grund angeführt werden, den Endkunden der Antragstellerin und den Endkunden der Beigeladenen durch überhöhte Entgelte finanzielle Mittel zu entziehen, welche die Antragstellerin dann nach Gutdünken – zum Beispiel zum Erwerb exklusiven Contents oder zur Deckung von Verlusten internationaler Beteiligungen - heranziehen kann. .

Die Auswirkung von TAL-Entgelten, die die tatsächlichen Kosten weit übersteigen, auf den Wettbewerb ist ein wichtiger im Abwägungsprozess zu berücksichtigender Faktor, dem aufgrund dem grundsätzlichen Ziel der Regulierung, chancengleichen Wettbewerb zu schaffen, ein überwiegendes Gewicht einzuräumen ist.

#### b. Chancengleicher Wettbewerb

Die Beschlusskammer legt dar, dass sich die Wettbewerbssituation der HVt-TAL-Nachfrager nicht gebessert habe. Allerdings läge hier der Rückgang nur bei 2%, während die Antragstellerin einen Verlust von 7,17% bei den Anschlüssen hinnehmen müsste. Hieraus kann man allerdings nicht den Schluss ziehen, dass sich die Position der Antragstellerin stärker verschlechtert hätte als die der TAL-Nachfrager. Aus den vorgelegten Zahlen ergibt sich zwar ein Rückgang von 7,82% bei den Anschlüssen, allerdings haben die Resale- und Bitstrom-Anschlüsse um 18,18% zugelegt. Dies zeigt, dass die Antragstellerin ihre Wettbewerbsposition im zukunftssträchtigen Breitbandmarkt durch das Angebot anderer Anschlussvarianten durchaus halten beziehungsweise sogar noch erweitern kann. Auch vermittelt die reine Betrachtung von Anschlüssen ein verzerrtes Wettbewerbsbild, da die Antragstellerin einen höheren Anteil an PSTN-/ISDN-Anschlüssen in ihrem Netz hat als die Wettbewerber. Es müsste hier also eine gewichtete Anschlussverlustanalyse durchgeführt werden. Diese relativiert die Anschlussverluste der Antragstellerin.

Um den TAL-Nachfragern hier ein entsprechendes konkurrenzfähiges Angebot zu ermöglichen, müssen die TAL-Entgelte zwingend abgesenkt werden.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation zu den Kabel – und FTTB/H-Anbietern. Die Beschlusskammer weist insofern daraufhin, dass nicht nur überprüft werden muss, wie sich die TAL-Entgelte auf die Wettbewerbsfähigkeit der TAL-Nachfrager im Hinblick auf die Angebote der oben genannten Anbieter auswirken sondern auch umgekehrt. Insofern sei es im Interesse der Kabel- und FTTB/H-Anbieter, dass der Bruttowiederbeschaffungsansatz verwendet werde, da sie ihre Endkundenpreise an denen der TAL-Nachfrager orientieren würden. Eine Absenkung der TAL-Entgelte würde zu einer Absenkung der Endkundenentgelte führen, denen die Kabel- und FTTB/H-Anbieter folgen müssten. Dieser Ansatz verkennt, dass insbesondere die Kabelnetzbetreiber bereits jetzt eine signifikante Marktposition innehaben, indem sie große Bandbreiten zu niedrigsten Preisen anbieten. Auch wenn die Nachfrage nach solch hohen Bandbreiten derzeit noch nicht überall gegeben ist, so

werden die Kunden ungeachtet der Bandbreite die Angebote allein aufgrund ihres günstigen Tarifes bevorzugen. Zudem ist in naher Zukunft aufgrund der ständigen technologischen Entwicklungen von einer Erhöhung der Nachfrage auszugehen. Bereits jetzt nimmt der Anteil von Kabel- und FTTB/H-Anschlüssen immer mehr zu. Dieser Wettbewerbstendenz kann durch die TAL-Nachfrager nur dann effektiv begegnet werden, wenn ihnen durch einen niedrigeren TAL-Preis das Mittel an die Hand gegeben wird, konkurrenzfähige Angebote zu bilden.

Darüber hinaus führt ein stetig sinkender Marktanteil dazu, dass die TAL-Nachfrager aufgrund von Liquiditätsverlust auch nicht mehr investieren können. Dies führt als Teufelskreis zu einer weiteren Verschlechterung der Wettbewerbsposition und steht auch dem Regulierungsziel eines flächendeckenden Breitbandausbaus diametral gegenüber.

Aufgrund dessen muss die Berücksichtigung von Kabel- und FTTB/H-Anbietern gerade entgegen den Ausführungen der Beschlusskammer für eine Entgeltabsenkung sprechen.

### c. Ausbau von NGA

Im Hinblick auf die von der Beschlusskammer vorgebrachten Argumente ist ebenso entgegenzusetzen, dass eine Absenkung der TAL-Entgelte nicht nur zu niedrigeren Endkundenentgelten und damit zu geringeren Erträgen für NGA-Anschlüsse führen könnte. Dies ist zwar auf der einen Seite zu beachten. Vernachlässigt werden hierbei aber, dass die Wettbewerbsstellung der TAL-Nachfrager ohne Entgeltabsenkung gegenüber den Kabelnetzbetreibern immer weniger beziehungsweise kaum noch gehalten werden kann, so dass sich aufgrund sinkender Marge für manche die Frage nach Investitionen in den NGN-Ausbau ohnehin nicht mehr stellen könnte. Wenn die Beschlusskammer statuiert, dass die durch sinkende TAL-Entgelte entstehenden Margen unmittelbar durch sinkende Endkundenpreise kompensiert würden, so verkennt sie, dass in diesem Fall aber die Wettbewerbsposition gefestigt und eine entscheidende Marge sich nicht durch einen einzigen Anschluss, aber durch die Aufrechterhaltung vieler Anschlüsse erzielen lässt. Sinkende Marktanteile führen darüber hinaus auch bei damit in Zusammenhang stehenden Produkten und Diensten (Sprachnetzinfrastruktur; IP-TV-Infrastruktur; Content) zu steigenden Stückkosten, was die Finanzierungsparameter der Unternehmen weiter verschlechtert.

Dementsprechend sind in die Abwägung der Vor- und Nachteile sinkender und steigender TAL-Entgelte weitaus mehr Kriterien einzustellen als vorliegend, wobei unseres Erachtens letztendlich die Entscheidung für eine Absenkung ausfallen muss.

### 3. Preis-Kosten-Schere

Auch wenn die Beschlusskammer begrüßenswerter Weise grundsätzlich einen effizienten Wettbewerber als Maßstab zur Überprüfung der Preis-Kosten-Schere heranzieht, so ist der vorgenommene Test doch fehlerhaft und führt daher zu einer falschen Schlussfolgerung.

Die Heranziehung eines effizienten Wettbewerbers ist insoweit richtig, als die monatlichen laufenden Kosten für einen mit den von der Antragstellerin angebotenen Anschlüssen vergleichbaren Anschluss ermittelt werden.

Nicht hingegen kann ein effizienter Wettbewerber herangezogen werden, wenn die der Antragstellerin entstehenden Erlöse überprüft werden. Insoweit ist es nicht richtig, für die hierzu notwendig zu ermittelnde Verteilung von DSL-, ISDN- und Analoganschlüssen auf die Wettbewerber abzustellen. Denn die Zusammensetzung bei den Wettbewerbern ist ja bereits das Produkt der Höhe der Vorleistungsentgelte der letzten 15 Jahre. Richtig ist es insofern auf die Verteilung der Anschlussarten bei der Antragstellerin selber zu sehen. Dass dieser Ansatz richtig ist, ergibt sich auch bereits daraus,

dass Wettbewerbern das Angebot von Analoganschlüssen aufgrund der hohen Kosten nicht in dem Maße möglich ist wie der Antragstellerin, sie also – aus Eigeninteresse – nicht das für die Antragstellerin gegebene Anschlussverhältnis erreichen konnten. Die Verwendung von – durch überhöhte Entgelte der Vergangenheit verzerrten – Anschlussverteilungen bei den Wettbewerbern führt zu einem Regelkreislauf, der immer höhere Vorleistungsentgelte rechtfertigen würde. Denn bei einer Erhöhung der Vorleistungsentgelte müssen und werden die Wettbewerber zuerst diejenigen Produktvarianten aus der Vermarktung nehmen, bei denen sie einen Verlust erleiden. Die Antragstellerin erleidet diesen Verlust im Übrigen nicht, da ihre tatsächlichen Kosten – ausweislich der Angaben der Kammer – wesentlich unter den von Wettbewerbern zu entrichtenden Entgelten liegen. Bei der nächsten PKS-Prüfung hat sich das Angebot der Wettbewerber damit zahlenmäßig zwar verringert, der durchschnittlich höhere ARPU würde aber eine weitere Erhöhung der Vorleistungsentgelte „verkräften.“ Die Wettbewerber werden im Zeitablauf damit – vordergründig ganz legal – von immer mehr Marktsegmenten ausgeschlossen und auf die hochpreisigen Segmente zurückgedrängt.

Der PKS-Test der Kammer stellt somit einen gefährlichen Zirkelschluss dar, der eine gänzliche Verdrängung der Wettbewerber aus dem Markt über die Zeit nicht verhindern kann, sondern sogar noch befördert.

Aufgrund der Heranziehung der Wettbewerberseitig ermittelten Quote werden demzufolge die der Antragstellerin tatsächlich entstehenden Erlöse fehlerhaft ermittelt. Unter Zugrundelegung einer bei der Antragstellerin weitaus größeren Anzahl von Produkten mit Analoganschluss müssen ihre Erlöse weitaus niedriger ausfallen. Demzufolge würde auch der auf Seite 74 des Beschlusses vorgenommene Vergleich zwischen Kosten und Erlösen ein völlig anderes Bild ergeben. Müsste sich die Antragstellerin die entsprechenden Entgelte selber zahlen – wie im Falle einer sauber durchgeführten funktionellen oder strukturellen Separierung des Anschlussnetzes – so würde sich eine massive PKS-Schere ergeben und die Antragstellerin würde gezwungen sein, die Vermarktung ihrer günstigen Anschlussprodukte einzustellen, um ihre Verluste zu begrenzen.

Der PKS-Test bedarf demnach in zweifacher Hinsicht nochmals einer genaueren Überprüfung und Überarbeitung.

### **III. Genehmigungszeitraum**

Entgegen dem Vorbringen der Beschlusskammer halten wir einen Genehmigungszeitraum von drei Jahren für zu lang. Während sich die Situation im Markt weit seltener zu ändern vermag, sind Preise durch Effizienzsteigerungen doch stetig Schwankungen unterworfen. Dem kann die Beschlusskammer nur dadurch hinreichend Rechnung tragen, dass sie die Entgelte regelmäßig einer Überprüfung unterwirft und stets aktuelle Kostenunterlagen des regulierten Unternehmens fordert. Demnach sollte es bei dem bisherigen Genehmigungszeitraum von zwei Jahren belassen werden

### **IV. Fazit**

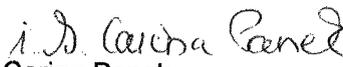
Auch wenn die Beschlusskammer im Hinblick auf die KVz-TAL eine in der Ergebnisrichtung akzeptable Entscheidung getroffen hat, so ist dies methodisch und ergebnistechnisch im Hinblick auf die HVT-TAL nicht der Fall. Insbesondere sind wichtige Aspekte, die für die Heranziehung historischer Kosten und/oder tatsächlicher Gegebenheiten und damit für eine Absenkung gesprochen hätten, nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Auch weist der für den Wettbewerb wichtige PKS-Test strukturelle und inhaltliche Fehler auf, die einer Korrektur bedürfen.

Insoweit beantragen wir, den Beschlusssentwurf im Hinblick auf die vorgetragene Argumente zu überprüfen und die Entgelte für die HVT-TAL ebenfalls einer Absenkung zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Plusnet GmbH & CO. KG

  
Stefan Weyhenmeyer  
Carriermanagement

  
Carina Panek  
Justitiarin Regulierung